

Krisen und Notfälle in Schulen

Leitfaden für Schulleitungen

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Grundsätzliches	4
3 Ablaufplan bei aussergewöhnlichen Ereignissen (Notfällen)	5
4 Aussergewöhnliche Ereignisse 1. Teil	6
4.1 Gewaltvorfälle durch Lernende	6
4.2 Mobbing	8
4.3 Cybermobbing	10
4.4 Bedrohungen durch Lernende	12
4.5 Bedrohungen von Lehrpersonen durch Erziehungsberechtigte	14
4.6 Verdacht auf Misshandlung von Lernenden	16
4.7 Verdacht auf sexuelle Belästigungen und Übergriffe: Lehrpersonen → Lernende	17
4.8 Verdacht auf sexuelle Belästigungen und Übergriffe: Lernende → Lernende	19
5 Aussergewöhnliche Ereignisse 2. Teil	21
5.1 Unfälle und medizinische Notfälle	21
5.2 Lernende/r wird vermisst	22
5.3 Suizidgefährdung/-drohung	23
5.4 Todesfall im Kontext der Schule (inkl. Suizid)	25
5.5 Todesfall ausserhalb der Schule	27
6 Wichtige Telefonnummern extern	28
7 Wichtige Telefonnummern extern	29



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

Luzern, November 2018, aktualisiert im Januar 2021

2018-97/326422

1 Einleitung

Ausserordentliche Ereignisse wie Gewaltvorfälle, Unfall, Todesfall, sexuelle Übergriffe, Brandfall, Suizid, Suizidversuche können für die Schule und die einzelnen Personen weitreichende Auswirkungen haben, auch wenn sie keinen direkten Zusammenhang mit dem Schulbetrieb haben. Es ist in jedem Fall wichtig, angemessen und überlegt zu reagieren, das Geschehen in die richtigen Bahnen zu lenken und damit Fehlentwicklungen und Eskalationen zu verhindern.

Die Hauptverantwortung für das Krisenmanagement liegt bei der Schulleitung.

Um bei einem aussergewöhnlichen Ereignis gezielt eingreifen zu können, braucht die Schule ein Kriseninterventionsteam (KIT) und geklärte Abläufe. Das KIT sollte den Besonderheiten der Schule gerecht werden und im Kernteam aus möglichst wenig Mitgliedern bestehen, wie z.B.

- Schulleitung
- Behördenmitglied
- schulinterne Unterstützungsperson (SSA)
- Vertretung der Lehrerschaft

Je nach Vorfall werden Personen aus dem weiteren KIT- Kreis (Fachstellen, Hauswart, Leitung Tagesstruktur etc.) beigezogen.

Der Krisen- und Notfallleitfaden versteht sich als Orientierungshilfe für Schulleitungen und Kriseninterventionsteams.

Akute Krisen bilden oft den Endpunkt eines krisenhaften Prozesses. Der Entwicklungsweg ist in vielen Fällen von erkennbaren Warnsignalen im Verhalten und in der Kommunikation der Beteiligten begleitet. Dementsprechend ist das Vorgehen bei spezifischen Ereignissen im ersten Teil dieses Leitfadens in Eskalationsstufen (von 1 = niedrig bis 3 = hoch) aufgeteilt. Die Abstufung soll aufzeigen, dass akute Krisen durch Früherkennung und angemessene Interventionen verhindert werden können. Ziel ist, Krisen so früh zu erkennen, dass auf der niedrigsten Eskalationsstufe gehandelt werden kann.

In akuten Krisen steht oft das Aufbieten von Polizei, Rettungssanität und Feuerwehr an erster Stelle. Das KIT übernimmt das Management der Betreuung von Klassen, Lernenden, Lehr- und Fachpersonen sowie die schulinterne Kommunikation.

Die in diesem Leitfaden beschriebenen Vorfälle und Abläufe sind exemplarisch dargestellt. Sie können je nach Umständen und Begebenheiten vor Ort variieren. Ihr Schweregrad und die entsprechende Eskalationsstufe sind situationsbedingt von Fall zu Fall abzuwägen. Je nach Einschätzung wird auf unterschiedlichen Handlungsebenen eingestiegen.

Die Schulberatung DVS kann zur Vorgehensberatung im akuten Fall, als Unterstützung in der Stabilisierungsphase des Krisenmanagements und zur Nachbereitung beigezogen werden.

2 Grundsätzliches

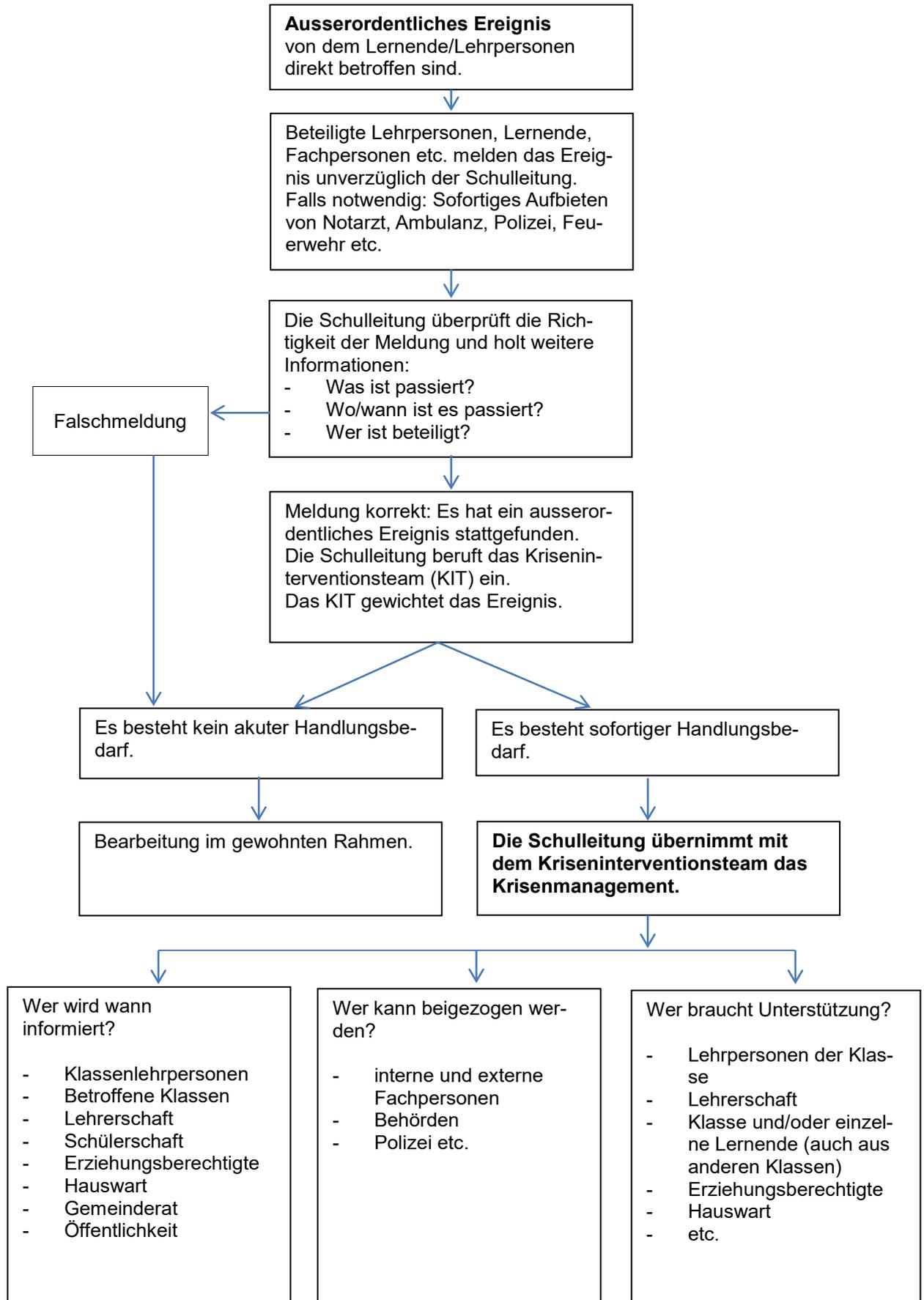
Ein Notfall ist ein plötzlich auftretendes, unerwartetes und aussergewöhnliches Ereignis. Er stellt für die Betroffenen eine schwere Belastung dar und bedarf der schnellen Bearbeitung.

Jeder Notfall hat seine Besonderheiten. Entsprechend gibt es keine Routineabläufe in der Bearbeitung. Die Vorgehensschritte müssen fallspezifisch angepasst und unter Umständen erweitert werden.

Grundsätzliche Regeln, die zu beachten sind:

	Bewahren Sie Ruhe und analysieren Sie die Situation genau.
	Verifizieren Sie alle Informationen und Details möglichst mit mehreren Personen (siehe Ablaufplan S. 3).
	Berufen Sie das Kriseninterventionsteam ein. Treffen Sie Entscheidungen als Gruppe und teilen Sie die Verantwortung.
	Nehmen Sie die eigenen Grenzen wahr. Holen Sie professionelle Unterstützung, am besten vor den ersten Schritten, aber auch während des Prozesses und bei der Aufarbeitung der Ereignisse.
	Oberste Ziele sind Schutz, Deeskalation und Rückkehr zum Schulalltag.

3 Ablaufplan bei aussergewöhnlichen Ereignissen (Notfällen)



4 Aussergewöhnliche Ereignisse 1. Teil

4.1 Gewaltvorfälle durch Lernende

Mögliche Vorfälle

- An der Schule sind einzelne Lernende untereinander gewalttätig.
- Eine Bande Jugendlicher bedroht/erpresst andere Lernende.
- Ein Lernender rastet in der Mittagspause im Schülerhort aus und boxt die Betreuerin ins Gesicht.

Eskalationsstufe	Massnahmen	Anlaufstellen
1	<ul style="list-style-type: none"> - Lehr-/Betreuungsperson am Ort des Geschehens: Kontrolle übernehmen, Gewalt stoppen, ausdrückliche Anweisungen geben. - Opfer betreuen - Situation mit Hilfe einer Vermittlungsperson (z.B. Lehrperson, Pausenaufsicht, Schulsozialarbeit) entspannen, Konflikt lösen. - Schulleitung: Falls nötig Disziplinar massnahmen ergreifen und Erziehungsberechtigte von Opfer/n und Täter/n informieren. - Vorkommnisse schriftlich festhalten. 	Schulsozialarbeit
2	<ul style="list-style-type: none"> - Schwere des Vorfalls bewerten. - Kriseninterventionsteam einschalten. - Konflikt mit Hilfe der Schulsozialarbeit auf Schulebene lösen. - Erziehungsberechtigte von Opfer/n und Täter/n informieren und zu Gespräch einladen. - Disziplinar massnahmen ergreifen. - Vorkommnisse schriftlich festhalten 	Schulsozialarbeit
3	<p>Wenn die ersten beiden Stufen nicht erfolgreich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Externe Fachstelle (Schulpsychologischer Dienst, Schulberatung) miteinbeziehen. - Fachliche Hilfe in Form von Interventionen und Beratung für die Beteiligten anfordern. 	<p>Schulberatung</p> <p>Schulpsychologischer Dienst</p> <p>Opferberatung</p>

**Akute Vorfälle:**

Wird ein Lernender/eine Lernende oder eine Lehrperson von Lernenden schwer verletzt, müssen Ambulanz 144 und Polizei 117 benachrichtigt werden. Danach wird in umgekehrter Reihenfolge (Schritt 3 -1) deeskaliert.

Link:

Merkblatt Grundzüge der Disziplinar- und Strafordnung im Volksschulbereich:

www.volksschulbildung.lu.ch > [Recht & Finanzen](#) > [Schulrecht](#) > [Unterricht & Recht](#)

Präventionshinweise:

Es werden - wenn möglich mit allen Beteiligten - Grundsätze und Regeln für das Verhalten im Schulbetrieb aufgestellt. Sämtliche Lehrpersonen, Schulleitung und Erziehungsberechtigte kennen die Regeln und bestätigen deren Kenntnisnahme. Für die Durchsetzung der Regeln ziehen alle am gleichen Strick. Die Schule setzt die Regeln mit Beharrlichkeit, Konsequenz und Respekt auch denjenigen gegenüber durch, die gegen die Regeln verstossen. Lehrpersonen, Schulleitung und Lernende schauen hin und reagieren bei Regelverstößen. Das Kollegium einigt sich auf eine gemeinsame Haltung, die konsequent gelebt wird.

Die Schule bietet Gelegenheiten und (Zeit-)Räume für den sorgsamen und wertschätzenden Umgang mit Menschen, mit der Natur und mit Gegenständen. Sie gibt auch Raum für den Ausdruck von Gefühlen der Freude, der Spiellust, der Aggression und der Trauer.

4.2 Mobbing

Mögliche Vorfälle

- Die Lehrperson beobachtet, dass eine Lernende immer alleine sitzt, in den Pausen kaum Kontakt zu anderen Lernenden hat und dass die Mitschüler bei mündlichen Beiträgen der Lernenden abfällige Bemerkungen machen. Die Schulleistungen der Lernenden nehmen deutlich ab und sie fehlt immer häufiger im Unterricht.
- Erziehungsberechtigte teilen der Schule mit, Lernende würden ihrem Sohn regelmässig nach der Schule auflauern und ihm drohen, ihn zu verprügeln. Zudem seien ihm schon die Turnsachen versteckt und das Velo demoliert worden.

Mobbing ist Führungssache und gehört daher schon früh in den Verantwortungsbereich der Schulleitung.

Eskalationsstufe	Massnahmen	Anlaufstellen
1	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen von Erziehungsberechtigten oder Lernenden über Mobbing immer ernst nehmen und überprüfen! - Erziehungsberechtigte und Fachpersonen (Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst) beiziehen: Informationen einholen und Situation durch die Fachperson analysieren lassen. - Konflikte, Integrationsprobleme, aggressives Verhalten einzelner Lernender klar von Mobbing unterscheiden. - Intervention der Schulsozialarbeit. 	<p>Schulsozialarbeit</p> <p>Schulpsychologischer Dienst</p> <p>Schulberatung</p>
2	<ul style="list-style-type: none"> - Schritte für psychologische Betreuung des Mobbingopfers in Gang setzen. - Disziplinar massnahmen ergreifen. - Klares Statement gegenüber Täterschaft/Klasse und Erziehungsberechtigten geben: Mobbing wird an dieser Schule nicht toleriert. - Erziehungsberechtigte der Täterschaft in Mitverantwortung ziehen. - Je nach Situation einen Elternabend organisieren, unter Mithilfe einer Fachperson. - Monitoring: Anweisung an Lehrpersonen, wachsam zu bleiben und auf allfällige Rückfälle der Täterschaft konsequent zu reagieren. 	<p>Schulpsychologischer Dienst</p> <p>Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst</p>
3	<p>Wenn der psychische Zustand des Opfers kritisch ist und Massnahmen der Stufe 2 bereits erfolgt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klassen- oder Schulhauswechsel in Erwägung ziehen. - Nach Möglichkeit steht die Versetzung der Täterschaft vor derjenigen des Opfers. 	

Links:

- www.feel-ok.ch
- www.mobbing-in-der-schule.info
- www.jugendundmedien.ch/fileadmin/user_upload/Angebote/mobbing-online.pdf

Präventionshinweise:

Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Gewalt (siehe 3.1.).

Für eine erfolgreiche Prävention sind genaues Hinsehen, Zuhören und eine gemeinsame Grundhaltung der beteiligten Erwachsenen zentral.

Die Positionierung einer Anti-Mobbing-Haltung sowie das Zuständigkeitsempfinden auf der Ebene der Schule und des Elternhauses sind wichtige Basis für Mobbing-Interventionen. Eine klare Kommunikation unter allen Beteiligten fördert die Transparenz und unterstützt den Einbezug des relevanten Systems. In der Kommunikation sollte die Haltung der Schulleitung/Schule gegenüber Mobbing deutlich werden.

Themen des Klassenklimas und des sozialen Lernens sollten Inhalt werden von Elternabenden und Vorträgen, Klassenkonferenzen, Projekttagen und als Themenbehandlung im Fachunterricht.

4.3 Cybermobbing

Mögliche Vorfälle

- Erziehungsberechtigte melden der Schule, sie hätten auf dem Handy ihrer Tochter wiederholt massive Verleumdungen und Drohungen wie "Du Schlampe, wenn du noch einmal mit XY sprichst, machen wir dich fertig" u.ä. gefunden. Die Tochter sage, derartige Nachrichten würden ihr drei Lernende seit einiger Zeit schreiben.
- Lernende filmen ihren Mitschüler bei kompromittierenden Situationen (z.B. peinliche Tanzszenen) und posten diese Aufnahmen auf facebook. Andere Lernende machen die Klassenlehrperson darauf aufmerksam, dass der Lernende bereits zum Gespött der ganzen Schule geworden sei.
- Eine Lernende erzählt der Schulsozialarbeiterin, sie werde aus einem inoffiziellen Klassenchat ausgeschlossen. Dort würden die Lernenden Abmachungen für Prüfungsvorbereitungen treffen und diverse weitere Informationen austauschen.
- Im Klassenchat werden immer wieder kompromittierende Bilder von einer Lehrperson veröffentlicht. Die Kommentare dazu sind verleumdend und "unter der Gürtellinie". Einige Lernende der Klasse gelangen an die Schulleitung, weil sie sich klar davon distanzieren wollen.

Cybermobbing ist in jedem Fall so schnell und konsequent wie möglich zu bearbeiten. Es gibt keine Vorgehensabstufung.

Massnahmen		Anlaufstellen
<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis an Betroffene, dass sie <ul style="list-style-type: none"> - umgehend Beweise sichern, Daten speichern, - Accounts und Chats auf weitere Einträge überprüfen, - Chats, Nachrichten per sofort nicht mehr beantworten, nicht reagieren, - Accounts selber löschen bzw. Vorfälle bei Anbietern melden mit der Aufforderung, so viel wie möglich zu löschen bzw. zu sperren. - Überprüfen, ob es sich um einmalige Ausrutscher oder mehrmalige Vorfälle handelt. - Kriseninterventionsteam involvieren. - Klären, ob und welche Information für welche Zielgruppe nötig ist. 		<p>Schulberatung</p> <p>Rechtsdienst DVS</p>
<p>Opfer ist Lernende/r</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten des Opfers - Mit den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einer Anzeige bei der Polizei besprechen. - Psychologische Unterstützung für Opfer in die Wege leiten. - Falls Täterschaft bekannt: 	<p>Opfer ist Lehrperson</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Opfer die Möglichkeit einer Anzeige bei der Polizei besprechen. - Psychologische Unterstützung für Opfer in die Wege leiten. - Falls Täterschaft bekannt: Mit den Erziehungsberechtigten der Täterschaft Kontakt aufnehmen. - Schulinterne Sanktionen, 	<p>Polizei</p> <p>Opferberatung</p>

<p>Mit den Erziehungsberechtigten der Täterschaft Kontakt aufnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulinterne Sanktionen, (Disziplinar-) Massnahmen für die Täterschaft definieren. - Klasse informieren, klare Stellungnahme der Schule bekanntgeben und entsprechende Anweisungen an die Lernenden richten. 	<ul style="list-style-type: none"> - (Disziplinar-) Massnahmen für die Täterschaft definieren. - Klasse informieren, klare Stellungnahme der Schule bekanntgeben und entsprechende Anweisungen an die Lernenden richten. 	
--	--	--

Links:

Merkblatt Cybermobbing:

- www.volksschulbildung.lu.ch > Beratung & Personelles > Notfälle
- www.feel-ok.ch
- www.jugendundmedien.ch

4.4 Bedrohungen durch Lernende

Mögliche Vorfälle

- Ein Lernender sendet einem anderen Lernenden eine Nachricht mit dem Inhalt: "Mein Bruder macht dich heute nach der Schule kalt."
- Eine Lernende schreibt einer Kollegin im Messenger, dass ihre Lehrerin die schlechte Note büßen und mit ihrer Rache rechnen müsse.
- Der Hauswart findet im Schulzimmer ein offenes Notizbuch eines Lernenden, in welchem dieser schreibt, dass seine Schule einen Amoklauf erleben werde.

Hinweis: Drohungen von Lernenden gegen Leib und Leben anderer müssen immer ernst genommen werden. Die Schulleitung/das Kriseninterventionsteam sind in jedem Fall sofort beizuziehen.

Eskalationsstufe	Massnahmen	Anlaufstellen
1	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichst viele Informationen über den drohenden Lernenden/die drohende Lernende sammeln. - Im Zweifelsfall zuerst Vorgehensberatung durch Schulberatung - Bedroher/-in zu einem Gespräch aufbieten - wenn möglich unter Einbezug der Erziehungsberechtigten. - Zur Einschätzung, ob die Drohung nur aus der Situation heraus entstanden (flüchtig) oder ernst zu nehmen (substanziell) ist, eine geschulte Fachperson beizuziehen. - Bei einer flüchtigen, unbestimmt-diffusen Drohung psychologische Abklärungen und Hilfestellungen für Bedroher/-in in die Wege leiten (Schulpsychologischer/Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst). - Es können auch Disziplinar massnahmen ausgesprochen werden. 	<p>Schulberatung</p> <p>Schulpsychologischer Dienst</p> <p>Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst</p>
2	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Verdacht auf eine substanzielle Drohung, d.h. bei hohem Gefährdungsrisiko die Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement kontaktieren (Kontaktaufnahme durch Schulleitung oder Schulberatung) - Risiko zu Fremd- wie auch zu Selbstgefährdung genauer überprüfen. - Lernende/-n unter Aufsicht der Schulleitung halten. - Lernende, die relevante Infos überbrachten, sowie potenzielle Opfer schützen und bei Bedarf psychologisch unterstützen (Opferberatungsstelle). - Das Kriseninterventionsteam führt das Bedrohungsmanagement im Austausch mit der Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement. 	<p>Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement</p> <p>Opferberatung</p>

3	<ul style="list-style-type: none"> - Wird das Fremdgefährdungspotenzial von den Fachpersonen als hoch eingeschätzt, übernehmen Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement und Polizei den Fall. - Die Schulleitung/das Kriseninterventionsteam überprüft, ob Drittpersonen der Schule involviert waren, sichert und steuert die Informationskanäle. 	<p>Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement</p> <p>Polizei</p>
----------	---	--

	<p>Akute Vorfälle: Amok</p> <p>Im Fall von akuter, zielgerichteter Gewalt sind Schutz der Lernenden und Lehrpersonen sowie Alarmierung von Polizei 117 und 144 an oberster Stelle und muss die Schule gemäss Merkblatt für das Verhalten bei Amok an Schulen (siehe unten) vorgehen.</p>
---	--

Link:

Merkblatt Amokdrohung in Schulen:

www.volksschulbildung.lu.ch > Beratung & Personelles > Notfälle

Präventionshinweise

Eine zielgerichtete, schwere Gewalttat an einer Schule bildet den Endpunkt eines krisenhaften Prozesses, an dem psychische, situative und interaktive Aspekte beteiligt sind. Der Entwicklungsweg hin zu einer Gewalttat ist meistens begleitet von erkennbaren Warnsignalen im Verhalten und in der Kommunikation des/der Lernenden. Dabei geht es aber nie um einzelne Verhaltensweisen, sondern immer um das Erkennen von risikohaften Mustern. Erst das Zusammenspiel von mehreren Indikatoren kann einen begründeten Verdacht oder Gewissheit bringen.

Mögliche Anzeichen für geplante Gewalttaten:

- Ein Lernender/eine Lernende hegt einen tiefen Groll gegen die Schule, gegen eine Lehrperson und/oder gegen einzelne Gruppen in der Schule, z.B. weil er/sie schikaniert/ausgeschlossen wurde oder sich schikaniert/ausgeschlossen fühlt.
- Man weiss um den Waffenbesitz einer/eines Lernenden oder deren Erziehungsberechtigten.
- Der/die Lernende gehört einer zu Gewalt neigenden Gruppierung an, oder konsumiert regelmässig Gewaltvideos und/oder Gewaltspiele.
- Der/die Lernende hat eine Drohung ausgesprochen beziehungsweise mitgeteilt.

4.5 Bedrohungen von Lehrpersonen durch Erziehungsberechtigte

Mögliche Vorfälle

- Ein Vater droht der Lehrperson Gewalt an, wenn die Schule auf einer schulpsychologischen Abklärung seiner Tochter bestehe.
- Ein Vater, der weder Sorge- noch Besuchsrecht für sein Kind hat, stellt sich regelmässig nach Unterrichtsschluss vor den Schulhauseingang. Er droht der Schulleitung, die Schule werde dafür büssen, wenn sie ihn sein Kind nicht sehen lasse und ihm keine Informationen gebe.
- Eine Mutter droht im Elterngespräch mit: "... wenn sie das tun, dann passiert etwas! Es ist mir egal, ob ich dafür im Gefängnis lande!"

Hinweis: Drohungen von Erziehungsberechtigten gegen Leib und Leben von Personen im Schulbetrieb müssen immer ernst genommen werden. Die Schulleitung/das Kriseninterventionsteam übernehmen die Fallführung.

Eskalationsstufe	Massnahmen	Anlaufstellen
1	<ul style="list-style-type: none"> - Die Situation überprüfen, sich genauer informieren. - Abwägen, ob die Drohung nur aus der Situation heraus entstanden (flüchtig) oder sehr ernst zu nehmen (substanziell) ist. - Erziehungsberechtigte zu Gespräch aufbieten. Ziel: Deeskalation durch verständnisvolles Anhören und Klären der Anliegen. - Bei voraussichtlich heiklen Gesprächen eine geschulte Fachperson, u.a. auch zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos, beiziehen. - Unter Umständen die Polizei vorinformieren. - Bei unbestimmt-diffuser Drohung den Bedroher/die Bedroherin darauf hinweisen, dass die Polizei involviert und eine Anzeige erstattet werden kann. - Je nach Situation kann für den Bedroher/die Bedroherin ein Rayonverbot für das ganze Schulhausareal und die Schule ausgesprochen werden. - Allenfalls unterstützende Massnahmen für den betroffenen Lernenden/die betroffene Lernende in die Wege leiten. - Hat die Lehrperson offensichtlich Fehler begangen oder sich ungeschickt verhalten, sind auch in dieser Hinsicht Massnahmen zu prüfen. 	<p>Schulberatung</p> <p>Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement</p>
2	<ul style="list-style-type: none"> - Besteht ein hohes Gefährdungsrisiko: Kontaktaufnahme mit der Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement durch die Schulleitung oder die Schulberatung. - Das Gefährdungsrisiko muss von geschulten Fachpersonen überprüft werden. 	<p>Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement</p>

3	<ul style="list-style-type: none">- Wird das Fremdgefährdungspotenzial auch von den Fachpersonen als hoch eingeschätzt, übernehmen Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement sowie Polizei den Fall.- Die betroffene Lehrperson macht eine Anzeige bei der Polizei.	
----------	---	--

	<p>Akute Vorfälle: Amok</p> <p>Im Fall von akuter, zielgerichteter Gewalt sind Schutz der Lernenden und Lehrpersonen sowie Alarmierung von Polizei 117 und 144 an oberster Stelle und muss die Schule gemäss Merkblatt für das Verhalten bei Amok an Schulen (siehe unten) vorgehen.</p>
---	--

Link:

Merkblatt Amokdrohung in Schulen:

www.volksschulbildung.lu.ch > Beratung & Personelles > Notfälle

4.6 Verdacht auf Misshandlung von Lernenden

Mögliche Vorfälle

- Eine Lernende berichtet der Lehrperson, sie sei von der Mutter geschlagen worden. Sie wolle nach der Schule nicht mehr nach Hause gehen.
- Die Oberschenkel und der Rücken eines Lernenden sind voller Striemen und Blutergüsse.
- Das Verhalten einer Lernenden ist sehr auffällig. Zudem bestehen zahlreiche Indizien, dass sie von ihrem Vater und ihren Brüdern systematisch gedemütigt und psychisch terrorisiert wird.

Hinweis: Bei Verdacht auf Misshandlungen stehen der Schutz und die persönliche Entwicklung des Kindes immer im Vordergrund. Dieser Umstand und die Beachtung der Integrität des Kindes erfordern ein subtiles und koordiniertes Vorgehen. Das Beiziehen einer spezialisierten Fachstelle wird in jedem Fall dringend empfohlen.

Vorgehen:

In jedem Fall: Keine Schritte im Alleingang! Vorgehensberatung durch Schulberatung, Fachberatung Kinderschutz und/oder KESB (nur anonymisiert möglich). Gemeinsame Absprache **vor** möglichen Schritten wie:

- Lernende/n genauer beobachten, allenfalls Unterstützung durch Schulsozialarbeit
- Gespräch mit Erziehungsberechtigten: Sorge um die Gesundheit des/der Lernenden bekunden. Keine Schuldzuweisungen/Vorwürfe. Erziehungsberechtigte auf Rolle der Schulleitung hinweisen: Hat Mitverantwortung für die Gesundheit ihrer Lernenden und ist verpflichtet, Gefährdungen der KESB zu melden.
- Bei Misshandlungen mit deutlich sichtbaren körperlichen Merkmalen (Blutergüsse, Brandwunden, Striemen etc.) Gefährdungsmeldung an KESB mit der Bitte, das weitere Vorgehen gemeinsam abzusprechen.
- Offizialdelikte nach Absprache mit Fachberatung Kinderschutz oder Rechtsdienst DVS anzeigen.

Link:

Merkblatt Kindesmisshandlungen erkennen und reagieren:

www.volksschulbildung.lu.ch > Beratung & Personelles > Notfälle

4.7 Verdacht auf sexuelle Belästigungen und Übergriffe: Lehrpersonen → Lernende

Mögliche Vorfälle

- Lernende beklagen sich darüber, dass sie im Turnunterricht von der Lehrperson immer wieder am Gesäss angefasst würden.
- Die Schulleitung erfährt von Erziehungsberechtigten, dass ein Lehrer mit einer 15-jährigen Lernenden regelmässig E-Mail und whatsapp-Austausch habe, in welchem sexuelle Andeutungen vorkommen.
- Ein Lehrer lässt im Klassenchat anzügliche Bilder von sich kursieren.

Hinweis: Im Fall von Belästigungen oder Übergriffen von Lehrpersonen treten in den meisten Fällen rasch Gerüchte auf. Aus Angst vor falschen Anschuldigungen handeln die verantwortlichen Personen manchmal nicht sofort. Es ist aber auch bei fehlenden "Beweisen" Handeln angesagt, indem die betreffende Person mit der Tatsache "über Sie wird folgendes geredet" konfrontiert wird.

Eskalationsstufe	Massnahmen	Anlaufstellen
1	<ul style="list-style-type: none"> - Informanten/Informantinnen für die Mitteilung würdigen, vorerst aus der Verantwortung entlassen und vor Druckversuchen und Blossstellung schützen. - Plausibilität der Informationen überprüfen. - Schulberatung beiziehen. - Konfrontieren und Anhören der beschuldigten Person nur nach Absprache mit Beratungsstelle → Vertuschungsgefahr! ¹ - Erziehungsberechtigte des vermuteten Opfers informieren. <p>Verdacht nicht erhärtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Je nach Ausmass der Verleumdung die Lehrperson rehabilitieren. Lehrperson darauf hinweisen, dass sie Anzeige erstatten könnte. - Disziplinar massnahmen für anschuldigende Lernende definieren. - Wenn sich die Lehrperson bezüglich Nähe/Distanz in einer "Grauzone" bewegte: Abmahnung mit klaren Verhaltensregeln. Hinweis auf Konsequenzen bei wiederholtem Verstoss: Freistellung, fristlose Kündigung bzw. strafrechtliche Folgen. 	<p>Schulberatung</p> <p>Rechtsdienst DVS</p>
2	<p>Verdacht erhärtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der vom Übergriff betroffenen bzw. bedrohten Lernenden vor weiteren Taten. - Erziehungsberechtigte informieren, Hinweis auf Opferberatungsstelle, Adressen für psychologische Betreuung angeben. - Beweise sichern, jedoch keine eigenen Ermittlungen 	<p>Fachberatung Kinderschutz</p> <p>Opferberatung</p>

¹ Wenn ein strafrechtlich relevantes Delikt vermutet wird, ist die Konfrontation Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde.

4.8 Verdacht auf sexuelle Belästigungen und Übergriffe: Lernende → Lernende

Mögliche Vorfälle

- Eine Pausenaufsicht beobachtet, wie zwei Achtklässler eine Sechstklässlerin hinter der Turnhalle an die Wand drücken und versuchen, ihr zwischen die Beine zu greifen.
- In einer 3. Klasse fordert ein Lernender seinen Mitschüler auf, seinen Penis in den Mund zu nehmen.
- Beim Duschen nach dem Turnunterricht sprüht eine Lernende einer anderen Lernenden Deospray an das Geschlecht.

Eskalationsstufe	Massnahmen	Anlaufstellen
1	<ul style="list-style-type: none"> - Plausibilität der Informationen und die Tragweite des Vorfalls überprüfen. - Fachstelle (Schulberatung, Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit) beiziehen. - Konfrontieren und Anhören der beschuldigten Person. Verdacht nicht erhärtet: <ul style="list-style-type: none"> - Die Angeschuldigten rehabilitieren. - Disziplinar massnahmen für Anschuldiger/-innen definieren. 	Schulberatung Schulsozialarbeit Schulpsychologischer Dienst
2	Verdacht erhärtet: <ul style="list-style-type: none"> - Falls nötig erste Hilfe. Ärztliche Versorgung des Opfers. - Schutz des vom Übergriff betroffenen Opfers vor weiteren Taten. - Erziehungsberechtigte informieren, Hinweis auf Opferberatungsstelle, Adressen für psychologische Betreuung angeben. - Beweise sichern, jedoch keine eigenen Ermittlungen aufnehmen. - Mit Erziehungsberechtigten besprechen, ob und wer Anzeige erstattet. - Interne Kommunikation definieren. - Allfällige schulinterne Disziplinar massnahmen gegen die fehlbaren Lernenden in die Wege leiten. - Aufarbeitung mit betroffener Klasse (Schulsozialarbeit). - Nachsorge organisieren. 	Schulärztlicher Dienst Opferberatung Schulsozialarbeit

Allgemeiner Hinweis:

Lehrpersonen müssen unmittelbar intervenieren, dabei eine unmissverständliche Haltung einnehmen und ein Signal setzen, dass jegliche Form von sexuellen Übergriffen verurteilt wird. Die Schulleitung muss umgehend informiert und der Vorfall schriftlich dokumentiert werden.

Sexuelle Handlungen zwischen Kindern oder Jugendlichen sind nicht strafbar, sofern sie einvernehmlich erfolgen und der Altersunterschied nicht mehr als 3 Jahre beträgt. Erfolgen sie

unter Gewaltanwendung, Nötigung oder Erpressung, sollte in jedem Fall Anzeige erstattet werden, da es sich um Offizialdelikte handelt.

Sexuelle Belästigungen gelten als Antragsdelikte. Eine Anzeige kann nur durch das Opfer oder dessen gesetzliche Vertretung erfolgen. Aus Angst vor Repression oder aus anderen Gründen wird vielfach auf eine Anzeige verzichtet. Falls sich die Belästigungen fortsetzen, empfiehlt es sich, die Opferberatungsstelle zu kontaktieren.

Link:

Leitfaden "Integrität respektieren und schützen" auf: www.lch.ch

Präventionshinweise:

www.sundx.ch (Beratung, Weiterbildung für Schulen)

www.lilli.ch (Website für junge/jugendliche Männer und Frauen, u.a. Prävention und Aufklärung über Sexualität und sexuelle Gewalt)

5 Aussergewöhnliche Ereignisse 2. Teil

5.1 Unfälle und medizinische Notfälle

Mögliche Vorfälle

- Ein Lernender fällt im Turnunterricht vom Stufenbarren direkt auf den Rücken des danebenstehenden Lehrers, der Lehrer sackt zusammen und kann sich nicht mehr bewegen.
- Eine Lernende wird in der Pause von einer Biene gestochen. Ihr Körper schwillt innert kurzer Zeit massiv an, sie hat Atembeschwerden.
- Eine Lernende kommt im Chemieunterricht aus Versehen mit einer giftigen Flüssigkeit in Berührung (Hände, Mund und Gesicht).

Vorgehen:

Sofortmassnahmen der Lehrpersonen:

- Erste Hilfe leisten
- Notfallarzt, 144 und/oder Polizei anrufen
- Schulleitung informieren
- Schaulustige auf Distanz halten
- Erziehungsberechtigte bzw. Angehörige informieren
- Personen identifizieren, die psychologische Soforthilfe benötigen
- Folgemaassnahmen definieren: Information, Betreuung, Nachsorge

Anlaufstellen:

- Notarzt, Ambulanz
- Polizei
- Toxikologisches Zentrum

Links:

- Merkblatt Der sichere Umgang mit Maschinen im Technischen Gestalten:
www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Fächer, WOST & Lehrmittel > Fächer > Textiles und Technisches Gestalten
- Merkblatt Haftung im Schulalltag:
www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht > Unterricht & Recht

Präventionshinweise:

- Die Schule muss über spezielle Krankheiten, Allergien etc. ihrer Lernenden und entsprechende Notfallbehandlung oder Kontaktadressen informiert sein.
- Insbesondere in den Fächern Natur und Technik (Chemie, Physik), Bildnerisches, Textiles und Technisches Gestalten, Hauswirtschaft, Bewegung und Sport sind die entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen und Schutzmassnahmen mit den Lernenden regelmässig zu thematisieren.
- <http://toxinfo.ch/praevention>

5.2 Lernende/r wird vermisst

Mögliche Vorfälle

Ein Lernender kommt nach der Pause nicht mehr zum Unterricht.

Hinweis: Je jünger die Lernenden, desto schneller sind unten stehende Massnahmen zu ergreifen. Bei Lernenden des 3. Zyklus zuerst Lernende oder Lehrpersonen nach möglichen Gründen des Fernbleibens und weiteren Informationen fragen. Lernende durch nahestehende Mitschüler auf deren Handy zu erreichen versuchen.

Vorgehen:

- Sofort Klassenlehrperson und/oder Schulleitung informieren.
- Das Schulgelände nach dem/der vermissten Lernenden absuchen.
- Die Erziehungsberechtigten kontaktieren und informieren.
- Die Polizei in Absprache mit den Erziehungsberechtigten angemessen und frühzeitig einbeziehen.

- Wenn der/die Lernende wiederauftaucht, alle vorher informierten Personen entwarnen.
- Gründe für das Fernbleiben, Weglaufen etc. erfragen, evtl. Nachsorge organisieren (z.B. bei Konflikten in der Klasse, in der Familie etc.)
- Bei Lernenden, die bei Unterrichtsbeginn ohne Entschuldigung fehlen, ist gemäss Schulordnung zu verfahren.

Link:

Merkblatt: "Haftung im Schulalltag" auf: www.volksschulbildung.lu.ch

5.3 Suizidgefährdung/-drohung

Mögliche Vorfälle

- Lernende melden der Klassenlehrperson, dass eine Lernende auf whatsapp und in Gesprächen schon öfter geäußert habe, sie wolle nicht mehr leben.
- Eine Lehrperson beobachtet bei einem Lernenden zunehmenden sozialen Rückzug, einen auffälligen Leistungsabfall, eine allgemein schlechte psychische Verfassung.

Vorgehen:

Suizidgefährdung ist in jedem Fall ernst zu nehmen, sorgfältig und ohne Vorgehensabstufung anzugehen.

- Beteiligte Informanten/Informantinnen werden für die Mitteilung gewürdigt und danach aus der Verantwortung entlassen.
- Die Lehrperson sucht möglichst bald und an einem diskreten Ort das Gespräch unter vier Augen mit der/dem Lernenden.
- Bei Suizidverdacht wird das Thema Suizid offen angesprochen.
- Zur Einschätzung der Suizidgefährdung sollte eine psychologisch geschulte Fachperson (Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) beigezogen werden.
- Erhärtet sich der Verdacht auf akute Suizidgefährdung, ist das Kriseninterventionsteam miteinzubeziehen.
- Die/der Lernende sollte in diesem Fall nicht mehr alleine gelassen werden.
- Die Schulleitung nimmt in jedem Fall Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.
- Ist die Suizidgefährdung laut Aussage der betroffenen Person Folge von massiven familiären (Gewalt-)Konflikten, wird vor dem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten unbedingt eine notfallpsychologisch geschulte Fachperson (Schulpsychologischer Dienst, Notfallpsychiater) beigezogen.
- Mit Beteiligten klären, ob, wer und wie intern informiert werden soll.



Akute Vorfälle: Erfolgter Suizidversuch

Bei erfolgtem Suizidversuch in der Schule/auf dem Schulhausareal sind unverzüglich Ambulanz 144 und Polizei 117 zu alarmieren.

- Care Team via Polizei anfordern
- KIT einberufen, Schulberatung kontaktieren.
- So schnell wie möglich betroffene Erziehungsberechtigte informieren.
- Interne und externe Information mit den Beteiligten klären.

(Weiteres siehe: Todesfall im Kontext der Schule)

Präventionshinweise:

Insbesondere in der Pubertät haben viele Kinder und Jugendliche Suizidgedanken. Die Äusserung von suizidalen Absichten sind Hilferufe und daher immer ernst zu nehmen. Suizide können nicht in jedem Fall verhindert werden. Eine Schulhaus- und Klassenkultur, in welcher gegenseitige Wertschätzung und ein Klima des Vertrauens gepflegt werden, ermöglichen das Wahrnehmen von solchen Hilferufen. Ein sorgfältiger, offener und fairer Umgang mit Konflikten, das Thematisieren von Stress- und Krisenbewältigungsstrategien sowie die Information über

mögliche Ansprechpersonen/Anlaufstellen in Krisensituationen können das Eskalieren von persönlichen Krisen unterbrechen.

Lehrpersonen und Schulleitungen müssen sich potenziell krisenhafter Momente im Schulalltag bewusst und in entsprechenden Situationen aufmerksam sein. Sie sollen sicherstellen, dass sich Lernende vertrauensvoll an Vertreter/-innen der Schule wenden können, ohne dass es die ganze Klasse oder andere Lernende bemerken.

5.4 Todesfall im Kontext der Schule (inkl. Suizid)

Mögliche Vorfälle

- Eine Lernende ist auf der Schulreise tödlich verunglückt.
- Eine Lehrperson erlitt während des Unterrichts einen tödlichen Herzinfarkt.
- Ein Lernender hat in der Mittagspause im Wald neben der Schule Suizid begangen.

Vorgehen:

- Notarzt und Polizei alarmieren.
- Schaulustige auf Distanz halten.
- Durch die Polizei aufgebotenes Care Team kümmert sich in der Regel um beteiligte und involvierte Lernende und Lehrpersonen.
- Am Ort des Geschehens nichts verändern.
- Kriseninterventionsteam (KIT) einberufen und weiteres Vorgehen nach Absprache mit Polizei (Care Team, Pressesprecher) bestimmen.
- Schulpsychologischen Dienst beiziehen.
- Schulleitung/Leitung des KIT ist Kontakt-, Koordinations- und Informationsstelle.

KIT:

- Betroffene eruiieren: allfällige Zeugen des Geschehens, beste Freunde/Freundinnen, Lernende, Lehrpersonen. Bei Lehrpersonen: Partner/-in, Eltern, beste Team-Kollegen/Kolleginnen.
- Für die direkt Betroffenen vor Ort Hilfe, Unterstützungsmöglichkeiten und angemessene Bewältigungsprozesse in die Wege leiten. Anwesenheit und Unterstützung von Fachpersonen anfordern.
- Kontaktaufnahme mit den betroffenen Erziehungsberechtigten/Angehörigen: Beileid mitteilen, nach Unterstützungsmöglichkeiten und ihren Wünschen an die Schule fragen.
- Mit den betroffenen Erziehungsberechtigten/Angehörigen Abmachungen über das weitere Vorgehen treffen:
 - Wer wird wie informiert? Insbesondere auch bei Suizid ist in erster Linie auf die Wünsche der Erziehungsberechtigten einzugehen.
 - In welchem Rahmen beteiligt sich die Schule an den Abschiedsfeierlichkeiten?
- Vorbereitung der Information an Lehrerschaft, Lernende und Erziehungsberechtigte der betroffenen Klasse(n).
- Zusammen mit Lehrerschaft für die Aufrechterhaltung einer ruhigen und unterstützenden Atmosphäre sorgen. Die durch den Unterricht gegebene Tagesstruktur wirkt für Lernende und Lehrpersonen stabilisierend.
- Folgemaßnahmen definieren:
 - Abschiedsrituale in der Schule
 - Teilnahme an Beerdigung
 - Nachsorge für betroffene Lernende, Lehrpersonen, Klassen organisieren.
- Bei **Suizid** ist auf Nachahmungsgefahr und Retraumatisierungen durch frühere Erfahrungen im Zusammenhang mit Suizid zu achten!
- Wenn nötig geschulte Fachpersonen für Nachbearbeitung des Themas Suizid in betroffenen Gruppen, Klassen beiziehen.

Hinweis: Erziehungsberechtigte und Lehrerschaft müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass Traumatisierungen von direkt und auch nicht direkt beteiligten Kindern möglich sind.

Diese können sich sehr verschieden manifestieren, wie z.B. in Angstzuständen, Schlafstörungen, Essstörungen, massiven Konzentrationsstörungen, Teilnahmslosigkeit, Niedergeschlagenheit, Suizidgedanken. In solchen Fällen ist professionelle Hilfe, beispielsweise durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst angezeigt.

5.5 Todesfall ausserhalb der Schule

Mögliche Vorfälle

- Eine Lernende ist am Wochenende beim Schwimmen ertrunken.
- Eine Lehrperson ist in den Skiferien in einer Lawine ums Leben gekommen.
- Die Erziehungsberechtigten eines Lernenden sind auf der Heimreise aus den Ferien tödlich verunglückt.

Vorgehen:

- Informationen verifizieren, falls sie nicht von der Polizei oder den direkten Angehörigen kommen.
- Schulpsychologischer Dienst oder Schulberatung für Vorgehensberatung kontaktieren.
- Mit dem Kriseninterventionsteam klären, wer alles betroffen ist, wer sofort Hilfe benötigt und wer informiert werden muss (Klasse, Lehrpersonen, weitere Lernende, Erziehungsberechtigte etc.)
- Nach Absprache mit den direkten Angehörigen die ganze Lehrerschaft informieren.
- Mit den Angehörigen besprechen, ob und wie die Betroffenen an der Beerdigung teilnehmen.
- Überlegen ob und welche Abschiedsrituale in der Schule angebracht/erwünscht sind.
- Nachsorge für direkt betroffene Lernende und Lehrpersonen.
- Möglichst bald wieder in den normalen Schultagesablauf zurückkehren.

6 Wichtige Telefonnummern extern

Notarzt, Ambulanz	144
Polizei	117
Feuerwehr	118
Toxinfo Suisse (24h Notfallnummer bei Vergiftungen)	145
Ärztlicher Notfalldienst Kanton Luzern:	0900 11 14 14
- Luzerner Kantonsspital	(CHF 3.23/Min)
- Luzerner Kantonsspital Sursee	
- Hausärztliche Notfallpraxis Wolhusen	
Psychiatrische Notrufnummer (24 h / Tag, kostenpflichtig ab 10 Min, CHF 3.23/Min)	0900 856 565
Ärztliche Notfallpraxis (24 h / Tag, kostenpflichtig ab 10 Min, CHF 3.23/Min)	041 211 14 44
Rechtsdienst DVS , Schulrecht und Personalrecht https://volksschulbildung.lu.ch/recht_finanzen	042 228 68 68
Schulberatung DVS https://volksschulbildung.lu.ch/beratung_personelles/bp_notfaelle	041 228 55 50
Kommunaler schulpsychologischer Dienst www.schulpsychologieluzern.ch	
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB www.kesb-lu.ch	
Kommunale Sozialberatungsstelle www.sobz.ch	
Fachberatung Kinderschutz www.disg.lu.ch	041 228 58 96
Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement bedrohungsmanagement@lu.ch https://gewaltpraevention.lu.ch	041 228 59 29
Opferberatungsstelle des Kantons Luzern Obergrundstrasse 70, Luzern www.disg.lu.ch	041 228 74 00

7 Wichtige Telefonnummern extern

(Liste, die Schulleitung und KIT zusammen ausfüllen und je nach Begebenheiten vor Ort ergänzen)

Mitglieder des Kriseninterventionsteams

-
-
-
-

Schulbehörde

-
-
-
-

Schulsozialarbeit, Schulinterne Beratungsperson

-
-
-
-

Hauswart

-
-

Sekretariat

-
-

Leitung Tagesstrukturen

-
-